



CAJ/47/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 31. März 2003

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebenundvierzigste Tagung
10. April 2003, Genf

VERÖFFENTLICHUNG VON SORTENBESCHREIBUNGEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über die Ergebnisse eines Fragebogens zu berichten, der den administrativen, rechtlichen und finanziellen Rahmen auf dem Gebiet der Veröffentlichung und/oder Erarbeitung von Sortenbeschreibungen untersuchen soll.

Hintergrund

2. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend „der CAJ“) prüfte auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 22. Oktober 2001 die Dokumente CAJ/44/4 und CAJ/44/4 Add. und vereinbarte ein Projekt zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen (nachstehend „das Projekt“). Die Erörterungen im CAJ ermittelten die Notwendigkeit einer Modellstudie zur Untersuchung und Entwicklung wirksamer Lösungen für die technischen Fragen bezüglich der etwaigen Erarbeitung und Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen auf internationaler Ebene. Zugleich wurde festgestellt, daß es bedeutende rechtliche, administrative und finanzielle Aspekte gebe, die vom Ausschuß zu behandeln sind, bevor die mögliche Einführung eines internationalen Systems zur Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen in Betracht gezogen wird.

3. Ein Entwurf eines Fragebogens, der um Auskünfte über den gegenwärtigen administrativen, rechtlichen und finanziellen Rahmen auf dem Gebiet der Veröffentlichung und/oder Erarbeitung von Sortenbeschreibungen ersuchte, wurde vom Verbandsbüro nach Rücksprache mit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Veröffentlichung von

Sortenbeschreibungen (nachstehend „die Arbeitsgruppe“) erstellt. Auf seiner sechsvierzigsten Tagung vom 21. und 22. Oktober 2002 billigte der CAJ den Fragebogen, dessen Ergebnisse die Grundlage dieses Dokuments bilden.

Ergebnisse des Fragebogens

4. Der Fragebogen wurde am 16. Januar 2003 als Anlage des Rundschreibens 3399 versandt. Zum 31. März 2003 waren Antworten auf den Fragebogen von 27 Behörden mit Erfahrung mit der Veröffentlichung und/oder Erarbeitung von Sortenbeschreibungen eingegangen. Zu diesen Behörden gehörten 26 Verbandsmitglieder und eine zwischenstaatliche Organisation. Eine Liste der Behörden, die Antworten einreichten, ist in Anlage I dieses Dokuments enthalten.

5. Eine Zusammenfassung der Antworten auf die einzelnen Fragen ist in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben. Es wurden jedoch folgende Schlüsselaspekte aus den Antworten herausgearbeitet:

- Eine bedeutende Anzahl Behörden verfügt über Erfahrung mit der routinemäßigen Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen, wobei Unterschiede bezüglich der darin vermittelten genauen Auskünfte und der Finanzierung der Veröffentlichung vorhanden sind.
- Nahezu alle Behörden stellen die Sortenbeschreibungen auf Antrag zur Verfügung. Wie im Falle der Behörden mit Erfahrung bei der routinemäßigen Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen gibt es auch hier Unterschiede zwischen den darin vermittelten genauen Auskünften und der Finanzierung der Herausgabe und Erarbeitung der Sortenbeschreibungen.
- Die Mehrheit der Behörden benötigt vor der Herausgabe einer Sortenbeschreibung keine Genehmigung. Einzelne Behörden benötigen jedoch eine Genehmigung, und einige Behörden schränken den Zugang für bestimmte Beteiligte ein. So müssten einzelne Behörden rechtliche Maßnahmen treffen, damit sie in der Lage wären, Sortenbeschreibungen über eine zentralisierte internationale Datenbank mit Zugang für alle Beteiligten zu veröffentlichen.
- Für den Fall, daß sich die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen über eine zentralisierte internationale Datenbank als möglich erweisen sollte, gaben die meisten Behörden an, sie seien grundsätzlich in der Lage, mittels der Einreichung von Sortenbeschreibungen in einem vereinbarten elektronischen Format Beiträge zu leisten. Eine geringe Anzahl Behörden antwortete, daß sie bereit wären, für die Errichtung und Verwaltung der Datenbank technische und/oder andere Ressourcen bereitzustellen. Es wurde jedoch angemerkt, daß die erforderlichen Hilfsmittel in einzelnen Fällen entwickelt werden müssten und daß die Finanzierung dieser Arbeit ebenfalls geprüft werden müsste.
- Hinsichtlich der Finanzierung einer Datenbank herrschten unterschiedliche Meinungen darüber, ob diese sich selbst finanzieren, Einnahmen erzeugen oder für alle Benutzer kostenlos sein sollte. Ferner wurde angemerkt, daß eine Studie über die möglichen finanziellen Auswirkungen einer derartigen Datenbank auf die Behörden erstellt werden sollte.

- Mit nur einer Ausnahme gaben alle Befragten an, daß die Verantwortung für die eingereichten Daten und deren Nutzung beim Beitragsleistenden bzw. beim Benutzer liegen sollte.

Von der Arbeitsgruppe zu prüfende Angelegenheiten

6. Als Ergebnis der Analyse der Antworten auf den Fragebogen wurden folgende Angelegenheiten ermittelt, die einer weiteren Behandlung durch die Arbeitsgruppe und den CAJ bei der Entwicklung des Projekts zu bedürfnis scheinen.

Rechtliche und administrative Überlegungen

7. Es wird empfohlen, folgende Grundsätze in das Projekt einzubeziehen, die die allgemeine Übereinstimmung widerspiegeln (vergleiche die Antworten auf die Fragen 24 und 25 in Anlage II dieses Dokuments):

a) die Richtigkeit der zu einer zentralisierten internationalen Datenbank beigesteuerten Daten sollte die alleinige Verantwortung des Beitragsleistenden sein;

b) die Nutzung der Daten sollte die alleinige Verantwortung des Benutzers sein, ungeachtet eines Modellsystems, das die UPOV möglicherweise entwickeln könnte, um die Nutzung der Daten zu erleichtern.

8. Hinsichtlich weiterer rechtlicher und administrativer Überlegungen, die von den Antworten auf den Fragebogen angeschnitten werden (vergleiche Antworten auf die Fragen 15, 16 und 17 in Anlage II dieses Dokuments) wird empfohlen, daß die Arbeitsgruppe folgende Angelegenheiten weiter untersuchen sollte:

a) die Antworten auf den Fragebogen gaben zwar an, daß die Mehrheit der Behörden keine rechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen über eine zentralisierte internationale Datenbank mit Zugang für alle Beteiligten feststellten, doch benötigten einzelne Behörden eine Genehmigung und könnten Zugang für Beteiligte einschränken (vergleiche Antworten auf die Fragen 8, 11 und 14 in Anlage II dieses Dokuments). Die Arbeitsgruppe könnte in Koordination mit den betreffenden Behörden die Möglichkeit prüfen, die Genehmigungsverfahren zu harmonisieren und zu vereinfachen, und mögliche Lösungen bezüglich des eingeschränkten Zugangs von Beteiligten zu den Sortenbeschreibungen untersuchen. Dieser Zugang zu veröffentlichten Sortenbeschreibungen würde in folgender Hinsicht geprüft:

i) vor der Erteilung des Schutzes;

ii) nach der Erteilung des Schutzes;

b) weitere Harmonisierung der in den Sortenbeschreibungen enthaltenen Auskünfte und des für diese benutzten Formats für die internationale Datenbank in Koordination mit dem Technischen Ausschuß (vergleiche die Antworten auf die Fragen 3, 10, 17 i), 24 ii), iii) und iv) in Anlage II dieses Dokuments);

c) Klärung der rechtlichen Fragen bezüglich der Prüfungsergebnisse und der Sortenbeschreibung in Koordination mit den entsprechenden Behörden (z. B. gab eine Behörde an, daß sie vor der Einreichung von Daten für die internationale Datenbank zu diesem Zweck möglicherweise auf ihr Urheberrecht an dem veröffentlichten Material verzichten müsse; eine andere wies auf Überlegungen zum Eigentumsrecht hin);

d) die rechtlichen Aspekte eines Delegierungsmechanismus zur Behandlung der Veröffentlichungsaspekte für die internationale Datenbank;

e) das Niveau des zentralisierten Fehlerprüfsystems, das vor der Veröffentlichung in der internationalen Datenbank erforderlichlich wäre, und

f) die rechtlichen und administrativen Aspekte der Arbeit mit verschiedenen Sprachen und/oder Alphabeten.

Finanzielle Überlegungen

9. In den Antworten auf den Fragebogen (vergleiche die Antworten auf die Fragen 20, 21, 22 und 23 in Anlage II dieses Dokuments) herrschten unterschiedliche Ansichten darüber, ob sich diese Datenbank durch Einnahmen seitens von Benutzern, die keine Beiträge leisten, selbst finanzieren (15 dafür), für alle Benutzer kostenlos sein (9 dafür) oder Einnahmen erzeugen sollte (1).

10. Mehrere Behörden würden grundsätzlich kostenlos Daten zu einer zentralisierten Datenbank beisteuern, wenn der Zugang zu allen Daten in der Datenbank für alle beitragsleistenden Behörden kostenlos wäre. Dieselbe Anzahl Behörden würde kostenlos Beiträge leisten unter der Bedingung, daß die Benutzer, die keine Beiträge leisten, der UPOV eine Gebühr entrichten würden. Andere Behörden zogen verschiedene Kombinationen der in Frage 22 vorgeschlagenen Optionen vor.

11. In Anbetracht der von den Behörden im Fragebogen genannten Präferenzen hinsichtlich der finanziellen Überlegungen bei der Entwicklung, der Verwaltung und beim Zugang zu einer zentralisierten internationalen Datenbank wird eine weitere Analyse folgender Aspekte empfohlen:

a) Kostenanalyse für die UPOV (Haushalt) für jedes der verschiedenen finanziellen Szenarien (z. B. selbstfinanzierte, für alle Benutzer kostenlose oder Einnahmen erzeugende Datenbank);

b) Untersuchung der finanziellen Auswirkungen der Schaffung einer internationalen Datenbank für die Behörden für jedes der verschiedenen finanziellen Szenarien (z. B. selbstfinanziert, kostenlos für alle Benutzer oder Einnahmen erzeugend).

12. Es wird vorgeschlagen, daß der CAJ die Arbeitsgruppe ersucht, die in den Antworten auf den Fragebogen und insbesondere in den Absätzen 7, 8 und 11 dieses Dokuments angeschnittenen Angelegenheiten zu prüfen und dem CAJ über die Vorschläge der Arbeitsgruppe für die Behandlung dieser Angelegenheiten zusammen mit den technischen Fragen des Projekts Bericht zu erstatten.

13. Der CAJ wird ersucht, die Ergebnisse des Fragebogens zur Kenntnis zu nehmen und sich zu den Angelegenheiten zu äußern, die von der Arbeitsgruppe, wie in Absatz 12 dieses Dokuments vorgesehen, zu prüfen sind.

[Anlage Ifolgt]

ANLAGE I

LISTE DER BEHÖRDEN,
DIE DEN FRAGEN BEANTWORTETEN

Verbandsmitglieder:	Argentinien
	Australien
	Belgien
	China
	Dänemark
	Deutschland
	Estland
	Finnland
	Frankreich
	Irland
	Israel
	Japan
	Kanada
	Kroatien
	Lettland
	Mexiko
	Neuseeland
	Polen
	Republik Korea
	Rumänien
	Russische Föderation
	Schweden
	Spanien
	Tschechische Republik
	Ungarn
	Vereinigte Staaten von Amerika
Zwischenstaatliche Organisation:	Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)

[Anlage II fo lgt]

ANLAGEII

ZUSAMMENFASSUNG DER ANTWORTEN

I. BEHÖRDENMITERFAHRUNG AUF DEM GEBIET DER VERÖFFENTLICHUNG VON SORTENBESCHREIBUNGEN

FRAGE1. Verfügt Ihre Behörde über Erfahrung mit der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen?Zusammenfassung der Antworten

Ja	9
Nein	18
Insgesamt	27

FRAGE2. Veröffentlicht Ihre Behörde zur Zeit Sortenbeschreibungen?Zusammenfassung der Antworten

Ja	9
Nein	0
Insgesamt	9

Bemerkungen:

- i) Eine Behörde verfügt lediglich über Erfahrung mit bestimmten Arten.
- ii) Eine weitere Behörde verfügt über Erfahrung mit der jährlichen Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen, die im nationalen Katalog eingetragen sind.

FRAGE3. Welche Auskünfte werden in der Sortenbeschreibungerteilt?Zusammenfassung der Antworten

3.1	„Vollständige“ Beschreibung gemäß allen Merkmalen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien	1(+2)
3.2	UPOV-Merkmale mit Sternchen	2(+2)
3.3	„Vollständige“ Beschreibung gemäß allen Merkmalen in den Prüfungsrichtlinien, die in Ihrem Hoheitsgebiet für die DUS-Prüfung verwendet werden	1(+3)
3.4	Sonstige (d. h. Fotoaufnahmen)	6

Bemerkungen:

- i) Drei Behörden gaben je nach Arten verschiedene Antworten (vergleiche Zahlen in Klammern in der obigen Tabelle).
- ii) Eine Behörde kann ein bestimmtes Merkmal verwenden, um die Unterscheidbarkeit „festzustellen“ (z. B. Diagramm).
- iii) Fünf Behörden veröffentlichen Fotoaufnahmen.

FRAGE 4. Welche Mittel setzt Ihre Behörde für die Veröffentlichungen ein (z. B. druckschriftliches Amtsblatt, Website, CD-ROM usw.)?

Bemerkungen:

- i) Die Mehrheit der Behörden setzt druckschriftliche Amtsblätter als Mittel zur Veröffentlichungen ein.
- ii) Eine Behörde setzt die Website für Veröffentlichungszwecke ein und stellt für spezifische Nutzungen und auf Antrag druckschriftliche Exemplare zur Verfügung.
- iii) Außer dem druckschriftlichen Amtsblatt nutzen zwei Behörden auch die Website, und eine andere Behörde veröffentlicht zur Zeit lediglich bibliographische Daten auf der Website und auf CD-ROM; die letztere Behörde hat jedoch vor, in absehbarer Zukunft vollständige Beschreibungen einzubeziehen.
- iv) Eine Behörde nutzt das Amtsblatt, die Website und in bestimmten Fällen auch eine CD-ROM als Mittel zur Veröffentlichung.

FRAGE 5. Wer erhält Exemplare der Veröffentlichung?

Bemerkungen:

- i) Alle Behörden sehen den Zugang zur Veröffentlichung oder zur Website für Beteiligte vor, in bestimmten Fällen vorbehaltlich eines Abonnements oder der Entrichtung einer Gebühr.
- ii) Beispiele für Parteien, die das Amtsblatt erhalten oder die Website konsultieren, sind: Verwaltungen und Universitäten, öffentliche Bibliotheken, beteiligte Züchter, Feldinspektoren, Behörden für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Forschung, Zentren für pflanzengenetische Ressourcen, landwirtschaftliche Bibliotheken, Ämter für geistiges Eigentum, die an Vereinbarungen über den Austausch von Dokumenten beteiligt sind, und beteiligte Einzelpersonen.

FRAGE6. ErhebtIhreBehördevondenEmpfängerneineGebühr?

ZusammenfassungderAntworten

Ja	3+3(nurPapier)
Nein	3(nurWebsite) + 2(WebsiteundPapier) +1(nurPapier)

Bemerkungen:

- i) Die Mehrheit der Behörden erhebt von den Empfängern von Veröffentlichungen in Papierform eine Gebühr, sofern sie keine amtlichen Behörden sind.
- ii) Der Zugang zu Veröffentlichungen auf der Website ist in fünf Ländern kostenlos.
- iii) Der Zugang zur Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen wird von drei Behörden völlig kostenlos angeboten, und eine weitere Behörde ist im Begriff, diese Entscheidung zu treffen.

FRAGE7. Werdendie KostenfürdieVeröffentlichungbestritten:

ZusammenfassungderAntworten

7.1	InvollemUmfangdurchdieGebührendesAntragstellers	3
7.2	InvollemUmfangdurchdieBehörde	4
7.3	InvollemUmfangdurchdieEmpfänger	0
7.4	Sonstige	2
	Insgesamt	9

FRAGE8. IstfürdieVeröffentlichungeineGenehmigung erforderlich (z. B. des Antragstellers)?

ZusammenfassungderAntworten

Ja	0
Nein	9
Insgesamt	9

Bemerkungen:

- i) In der Regel benötigen die Behörden keine Genehmigung für die Veröffentlichung. Es gibt jedoch zwei besondere Ausnahmen:

- Im Falle einer Behörde überprüft und billigt der Antragsteller die Beschreibung, es ist jedoch keine Genehmigung für die Veröffentlichung erforderlich;
- Im Falle einer anderen Behörde ist eine Genehmigung des Antragstellers für anhängige Anträge auf Erteilung von Züchterrechten erforderlich, jedoch nicht nach der Erteilung des Rechts.

ii) Eine Behörde gab an, daß keine Genehmigung für die Veröffentlichung erforderlich sei (mit einer geringfügigen Ausnahme).

II. BEHÖRDEN, DIE AUF ANTRAGSORTENBESCHREIBUNGEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN

FRAGE 9. Stellt Ihre Behörde auf Antrag Sortenbeschreibungen zur Verfügung?

Zusammenfassung der Antworten

Ja	23
Nein	4
Insgesamt	27

Bemerkungen:

Die von einer Behörde abgegebene Erklärung lautet, daß sie die Beschreibungen mittels der Veröffentlichung zur Verfügung stelle; eine andere Behörde erläuterte, der Zugang zu den Beschreibungen sei zwar nicht vertraulich, jedoch eingeschränkt.

FRAGE 10. Welche Auskünfte werden in der Sortenbeschreibung erteilt?

Zusammenfassung der Antworten

10.1	„Vollständige“ Beschreibung gemäß allen Merkmalen in den UPOV - Prüfungsrichtlinien	7(+3)
10.2	UPOV-Merkmale mit Sternchen	3(+2)
10.3	„Vollständige“ Beschreibung gemäß allen Merkmalen in den Prüfungsrichtlinien, die in Ihrem Hoheitsgebiet für die DUS -Prüfung verwendet werden	12(+3)
10.4	Sonstige (d. h. Fotoaufnahmen)	8

Bemerkungen:

i) Drei Behörden gaben verschiedene Antworten je nach Arten (vergleiche Zahlen in Klammern in der obigen Tabelle).

- ii) Eine Behörde erwähnt die Verwendung von Schattendigrammen.
- iii) Sechs Behörden beziehen Fotoaufnahmen in die Sortenbeschreibungen ein; für einzelne Behörden trifft dies jedoch lediglich auf Obst- und Ziersorten zu.
- iv) Eine Behörde kann ein spezifisches Merkmal zur „Feststellung“ der Unterscheidbarkeit verwenden (z. B. Diagramm).

FRAGE 11. Wem stellen Sie die Sortenbeschreibungen zur Verfügung?

Bemerkungen:

- i) Die Mehrheit der Behörden, die Sortenbeschreibungen auf Antrag zur Verfügung stellen, sieht keine Einschränkungen vor, wenn der Schutztitel bereits erteilt ist.
- ii) Beispiele für Parteien, die um Sortenbeschreibungen ersuchen, sind: Antragsteller, Züchter, Landwirte, nationale Institute, verwandte Verbände, Behörden und amtliche Dienststellen, Feldinspektoren, Saatgutkontrollbehörden und sonstige beteiligte Einzelpersonen.
- iii) Im Zeitraum vor der Erteilung des Züchterrechts stellen mehrere Behörden Sortenbeschreibungen nur anderen Behörden und in bestimmten Fällen dem betreffenden Antragsteller oder seinem Vertreter zur Verfügung.
- iv) Eine Behörde stellt Sortenbeschreibungen nur Behörden zur Verfügung, mit denen sie bilaterale Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat.

FRAGE 12. Erhebt Ihre Behörde von den Empfängern der Sortenbeschreibungen eine Gebühr?

Zusammenfassung der Antworten

Ja	10
Nein	12
Insgesamt	22

Bemerkungen:

- i) Von den Behörden, die eine Gebühr erheben, machen einige eine Ausnahme für öffentliche Institutionen oder Behörden.
- ii) Eine Behörde erhebt nur dann eine Gebühr, wenn der nationale Prüfungsbericht eingeschlossen ist.

FRAGE13. Werden die Kosten für die Herausgabe einer Sortenbeschreibung auf Antrag bestritten:

Zusammenfassung der Antworten

13.1	In vollem Umfang durch die Gebühren des Antragstellers	4
13.2	In vollem Umfang durch die Behörde	10
13.3	In vollem Umfang durch die Empfänger	10
13.4	Sonstige	
	Insgesamt	24

Bemerkungen:

- i) Im Falle bestimmter Behörden, die angaben, daß die Kosten für die Herausgabe einer Sortenbeschreibung auf Antrag in vollem Umfang von den Empfängern bestritten werden, sind öffentliche Organisationen in bestimmten Verbandsmitgliedern von der Entrichtung einer Gebühr befreit.
- ii) Eine Behörde gab eine Kombination von Antworten; die Kosten für die Herausgabe einer Beschreibung wird von den Empfängern und, wenn dies nicht ausreicht, vom Antragsteller bestritten.

FRAGE14. Ist vor der Herausgabe einer Sortenbeschreibung eine Genehmigung erforderlich (z. B. des Antragstellers)?

Zusammenfassung der Antworten

Ja	2
Nein	20
Insgesamt	22

Bemerkungen:

- i) Zwei Behörden benötigen eine Genehmigung. Im Falle einer dieser Behörden wird die Beschreibung nur herausgegeben, wenn der Antragsteller ein entsprechendes Gesuch stellt.
- ii) Im Zeitraum vor der Erteilung des Züchterrechts stellt eine Behörde die Sortenbeschreibungen nur den übrigen Behörden und in bestimmten Fällen dem Antragsteller oder seinem Vertreter zur Verfügung.

III. RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE ÜBERLEGUNGEN

FRAGE 15. Bitte erläutern Sie etwaige rechtliche Schwierigkeiten für Ihre Behörde im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen über eine zentralisierte internationale Datenbank mit Zugang für alle Beteiligten.*

Bemerkungen:

- i) Die Mehrheit der Behörden stellte keine rechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen über eine zentralisierte internationale Datenbank mit Zugang für alle Beteiligten fest.
- ii) Eine Behörde erwähnte, daß es notwendig sei zu klären, wie die betreffende Behörde auf ihr Urheberrecht an dem veröffentlichten Material verzichten kann.
- iii) Eine weitere Behörde merkte an, daß für Elternlinien von Hybridsorten eine mögliche Ausnahme in Betracht gezogen werden könnte.
- iv) Zwei Behörden gaben an, daß rechtliche Schwierigkeiten unbekannt seien; eine davon wegen mangelnder Erfahrung mit der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen.
- v) Eine Behörde gab an, daß die Geheimhaltungspflicht nach ihren Rechtsvorschriften lediglich für Sortenbeschreibungen anhängiger Anträge gelte.
- vi) Eine Behörde merkte an, daß das rechtliche Problem bezüglich des Eigentumsrechts an den Prüfungsergebnissen und den Sortenbeschreibungen geprüft werden sollte.

FRAGE 16. Müßte Ihre Behörde rechtliche Maßnahmen ergreifen, um Sortenbeschreibungen über eine zentralisierte internationale Datenbank mit Zugang für alle Beteiligten veröffentlichen zu können?

Zusammenfassung der Antworten

Ja	2
Nein	23
Insgesamt	25

Bemerkungen:

Zwei Behörden stellten fest, daß es notwendig sei, rechtliche Maßnahmen zu treffen; eine davon gab an, daß ein Delegierungsmechanismus zur Behandlung der Veröffentlichungsaspekte einer zentralisierten internationalen Datenbank eingeführt werden sollte.

* Zu den Beteiligten könnten Züchterrechtsbehörden (d. h. jene, die keine DUS-Prüfung der Kandidatensorte vornehmen), Züchter, Zentren für genetische Ressourcen und die Erhaltungszüchter von „Landsorten“ gehören.

FRAGE17. Falls Ihre Behörde grundsätzlich bereit wäre, Daten beizusteuern, könnte sie Sortenbeschreibungen in einem vereinbarten elektronischen Format im Hinblick auf die Aufnahme in eine Datenbank(wiedieUPOV -ROM)einreichen?

ZusammenfassungderAntworten

Ja	21
Nein	5
Insgesamt	26

Bemerkungen:

- i) Zweier Behörden, die bereits sind, Daten in einem vereinbarten elektronischen Format beizusteuern, gaben an, daß dies von dem für die Einreichung verlangten Format abhängt; eine davon stellt klar, daß sie die Daten lediglich in dem für ihre Veröffentlichung erstellten Format bereitstellen könne.
- ii) Zwei Behörden, die bereit sind, Daten beizusteuern, gaben an, daß dies von der verfügbaren Zeit und den vorhandenen finanziellen Ressourcen abhängt.
- iii) Drei Behörden sind im Begriff, eine Datenbank für Sortenbeschreibungen zu errichten, und werden Beiträge leisten können, sobald sie fertiggestellt ist.

IV. FINANZIELLE ÜBERLEGUNGEN

FRAGE18. Wie werden die Kosten für die Erstellung der Beschreibung einer Sorte, der Ihre Behörde den Schutzerteilt hat, zur Zeit bestritten?

ZusammenfassungderAntworten

18.1	In vollem Umfang durch die Antragsgebühren (einschließlich weiterer Arten von Gebühren, wie Jahresgebühren und Prüfungsgebühren)	13
18.2	In vollem Umfang durch die Behörde	1
18.3	Gemeinsam von der Behörde und den Antragsgebühren	8
18.4	Sonstige	2
	Insgesamt	24

Bemerkungen:

Zwei Behörden gaben an, daß die Kosten vom Antragsteller bestritten werden, da die amtliche Beschreibung auf der vom Antragsteller eingereichten Beschreibung beruht.

FRAGE19. Wie werden die Kosten für die Erstellung der Beschreibung von Sorten, „deren Vorhandensein allgemein bekannt ist“, zur Zeit bestritten?

Zusammenfassung der Antworten

19.1	In vollem Umfang durch die Antragsgebühren (einschließlich weiterer Arten von Gebühren, wie Jahresgebühren und Prüfungsgebühren)	8
19.2	In vollem Umfang durch die Behörde	13
19.3	Gemeinsam von der Behörde und den Antragsgebühren	3
19.4	Sonstige	2
	Insgesamt	26

Bemerkungen:

Bei einer Behörde werden die Kosten in den meisten Fällen durch die Antragsgebühren bestritten; in seltenen Fällen deckt jedoch die Behörde die Kosten.

FRAGE20. Soll die Datenbank:

Zusammenfassung der Antworten

20.1	sich aus Einnahmen von Benutzern, die keine Beiträge leisten, selbst finanzieren	14(+1)
20.2	selbst Einnahmen erzeugen	1
20.3	für alle Benutzer kostenlos sein	8(+1)

Bemerkungen:

- i) Eine Behörde schlug eine Kombination von Selbstfinanzierung mittels Einnahmen seitens der Benutzer, die keine Beiträge leisten, und von Einnahmenerzeugung vor, sofern dies möglich ist und kein Hindernis für die nationalen Einnahmequellen darstellt.
- ii) Eine Behörde gab an, daß sich die Datenbank durch Einnahmen seitens von Benutzern, die keine Beiträge leisten, selbst finanzieren und für alle [beitragsleistenden] Benutzer kostenlos sein sollte (vergleiche Zahlen in Klammern in der obigen Tabelle).

FRAGE21. Bitte sonstige etwaige finanzielle Überlegungen bezüglich der Entwicklung, der Verwaltung und des Zugriffs zu einer zentralisierten internationalen Datenbank angeben.

Bemerkungen:

- i) Eine Behörde gab an, daß die Errichtung der Datenbank die Anpassung der bestehenden Systeme und/oder die Errichtung der internationalen Datenbank sowie die Verwaltung und

Weiterentwicklung der internationalen Datenbank erfordern würde, um die auftretenden Betriebs-undBenutzeranforderungenzuerfüllen.

- ii) Eine Behörde legte einen Vorschlag vor, der einen finanziellen Anteil seitens von Benutzern, die keine Beiträge leisten, die Bereitstellung von Daten seitens der zuständigen BehördenundeinezusätzlichenfinanziellenBeitragzumUPOV -Haushaltvorsieht.
- iii) Eine Behörde gab an, daß die zeitlichen und finanziellen Überlegungen bezüglich des ExtrahierensderDatenfürdieinternationaleDatenbankweiteranalysiertwerdensollte n.
- iv) EineweitereBehörderegtean,eineKosten -Nutzen-Analysedurchzuführen.
- v) Zwei Behörden gaben an, daß bestimmte finanzielle Überlegungen davon abhängen würden,werdieBenutzerseinwerden.
- vi) Eine Behörde merkte an, daß auch die Überse tzungskosten in die finanziellen Überlegungeneinbezogenwerdensollten.
- vii) EineBehördegab an, daßderZugangzurDatenbankfürBehördenmitSystemen, die weitgehend auf den vom Züchter bereitgestellten Auskünften beruhen, nicht finanziell unerschwinglichseinsollte.
- viii) Eine Behörde gab an, daß sich die mit der Errichtung der internationalen Datenbank verbundenenKostenimProgrammundHaushaltsplanderUPOVniederschlagensollten.
- ix) EineBehördeschlugeineStudieüberdiefinanziellenAuswir kungenderErrichtungder internationalenDatenbankaufnationaleund/oderregionaleBehördenvor.

FRAGE22. Würden Sie grundsätzlich Daten zu einer zentralisierten Datenbank beisteuern:

ZusammenfassungderAntworten

22.1	Kosten-undbedingungslos	0
22.2	Kostenlos, wenn der Zugriff zu allen Daten in der DatenbankfürallebeitragsleistendenBehördenkostenlosist	9
22.3	Kostenlos unter der Bedingung, daß Benutzer, die keine Beiträgeleisten,derUPOVeineGebührentrichten	9
22.4	Unter der Bedingung, daß alle Benutzer eine Gebühr entrichten und den beitragsleistenden Behörden und der UPOVeinangemessenerAnteilgezahltwird	2
22.5	Sonstige	6
	Insgesamt	26

Bemerkungen:

- i) Die Antwort von drei Behörden entspricht der Kombination der Vorschläge i n den Fragen 22.2 und 22.3. Sie würden kostenlos Daten zu einer zentralisierten Datenbank

beisteuern, wenn der Zugang zu allen Daten in der Datenbank für alle beitragsleistenden Behörden kostenlos wäre, und unter der Bedingung, daß Benutzer, die keine Beiträge leisten, der UPOV eine Gebührentrichten.

ii) Eine Behörde gab an, daß ihre Bereitschaft, Beiträge zu leisten, von der Verfügbarkeit von Geldmitteln für das Extrahieren der Daten abhängt und daß alle oder die meisten UPOV-Mitglieder eine angemessene Beiträge halten.

iii) Eine Behörde kann nur in Bezug auf die Sammlung von Zusammenfassungen kostenlos Beiträge leisten, jedoch nicht hinsichtlich der vollständigen Beschreibungen.

iv) Die Antwort einer Behörde entspricht der Kombination der Vorschläge in den Fragen 22.2 und 22.4. Sie würde kostenlos Daten zu einer zentralisierten Datenbank beisteuern, wenn der Zugang zu allen Daten in der Datenbank für alle beitragsleistenden Behörden kostenlos wäre und unter der Bedingung, daß alle Benutzer eine Gebührentrichten und den beitragsleistenden Behörden und der UPOV ein angemessener Anteil gezahlt wird.

FRAGE 23. Wäre Ihre Behörde bereit, technische und/oder andere Ressourcen bereitzustellen für

Zusammenfassung der Antworten

23.1	die Errichtung der Datenbank	4
23.2	die Verwaltung der Datenbank	1
23.3	die Bereitstellung von Daten	19

Bemerkungen:

i) Eine Behörde ist bereit, vorbehaltlich der Billigung und der Finanzierung, außer den Daten auch technische und/oder sonstige Ressourcen für die Errichtung und Verwaltung der Datenbank bereitzustellen.

ii) Eine weitere Behörde wäre bereit, technische und sonstige Ressourcen bereitzustellen, wenn die Geldmittel verfügbar sind und die Datenbank ein wichtiger Vorteil für alle Behörden, einschließlich dieser Behörde, bleibt.

iii) Eine Behörde ist bereit, Know-how für die Festlegung des Systems für die Datenbank bereitzustellen.

iv) Eine Behörde hält es für schwierig, ohne eine Analyse der finanziellen Aspekte eine Antwort zu geben.

V. VERANTWORTUNG FÜR EINGEREICHTE DATEN

FRAGE 24. Sollte die Richtigkeit der zu einer zentralisierten internationalen Datenbank beigesteuerten Daten ausschließlich die Verantwortung der Beitragsleistenden sein (wie im Falle der UPOV -ROM)?

Zusammenfassung der Antworten

Ja	25
Nein	1
Insgesamt	26

Bemerkungen:

- i) Eine Behörde gab an, daß vor der Veröffentlichung auch ein zentralisiertes Fehlerprüfsystem notwendig sei.
- ii) Eine Behörde merkte an, daß sprachliche Überlegungen berücksichtigt werden sollten, insbesondere die Schwierigkeit der Transkription der vollständigen Beschreibungen aus Sprachen, die nicht in römischer Schrift vorliegen.
- iii) Eine Behörde gab an, daß die vollständigen Sortenbeschreibungen zur Zeit nur in Papierform vorlägen; in Zukunft könnten vollständige Sortenbeschreibungen als gescannte und/oder konvertierte pdf-Dateien vorliegen.
- iv) Eine Behörde stimmte dem Grundsatz zu, daß die Richtigkeit der Daten die alleinige Verantwortung des Beitragsleistenden sein sollte, unter der Bedingung, daß eine weitere Neuformatierung der Daten, wie sie vom Beitragsleistenden eingereicht wurden, nicht beeinträchtigt.

VI. VERANTWORTUNG FÜR DIE NUTZUNG DER DATEN

FRAGE 25. Falls eine Datenbank errichtet wird, sollte dies unter der klaren Bedingung erfolgen, daß die Nutzung der Daten ausschließlich die Verantwortung der Benutzer wäre (wie im Falle der UPOV -ROM), unabhängig von etwaigen Modellsystemen, die die UPOV zur Erleichterung der Nutzung der Daten entwickeln könnte?

Zusammenfassung der Antworten

Ja	26
Nein	0
Insgesamt	26

Bemerkungen:

- i) Eine Behörde gab an, daß ein System, das die UPOV entwickeln könnte, als Anleitung dienen würde, daß jede Behörde die Daten jedoch für die örtlichen Bedingungen interpretieren müßte.
- ii) Eine Behörde gab an, es sei notwendig, die Prüfungsorte und den Ort, an dem die Daten gesammelt werden, zu berücksichtigen.
- iii) Zwei Behörden hielten es für äußerst wichtig, in dem Projekt für die Datenbank klar anzugeben, daß die Nutzung der Daten die alleinige Verantwortung der Benutzer sei.

[Ende der Anlage und des Dokuments]